

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)**

vom 16. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2023)

zum Thema:

**Genehmigungspraxis Tierversuchsanträge - Fachaufsicht**

und **Antwort** vom 2. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. November 2023)

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17048

vom 16. Oktober 2023

über Genehmigungspraxis Tierversuchsanträge - Fachaufsicht

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Nach Recherchen der Berliner Zeitung über die skandalöse Genehmigungspraxis zu Tierversuchen in der entsprechenden Fachabteilung des LAGeSo („Tierversuche in Berlin: „Finale Narkose und Tötung des Tieres durch Entbluten“ vom 08.07.2023) hat Berlins Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz eine Überprüfung Anfang August angekündigt. Tierversuchskommission wird im Folgenden mit TVK abgekürzt.

1. Wie bewertet der Senat die Arbeit der §15-Kommissionen und deren Zusammenarbeit mit dem LAGeSo?

Zu 1.: Der Senat hat zuletzt durch Besprechungen mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) und durch die Teilnahme an einer Sitzung des LAGeSos mit Vertreterinnen und Vertretern der Tierversuchskommissionen (TVK) einen qualifizierten Eindruck von der Arbeit der Kommissionen sowie der Zusammenarbeit mit der Genehmigungsbehörde gewonnen. Er bewertet auch danach die Arbeit der Kommissionen und die Zusammenarbeit mit dem LAGeSo als gut. Sowohl die Beteiligung als auch die Informationsweiterleitung erfolgen grundsätzlich im rechtlich vorgeschriebenen Umfang und häufig darüber hinaus. Lediglich in Bezug auf die Vorlage von Rahmenanträgen sieht der Senat, ebenso wie die weiteren Beteiligten, einen Verbesserungsbedarf bei der Einbindung der Kommissionen. Wie diese künftig erfolgen kann, ist derzeit Gegenstand von Abstimmungen.

2. Erfolgt vor Vorlage der Anträge bei der TVK eine Prüfung auf Vollständigkeit?

a) Werden dabei neben formalen Kriterien ebenfalls inhaltliche Kriterien geprüft?

b) Wie viele Anträge wurden zwischen 1/2021 und 10/2023 wegen Unvollständigkeit zurückgewiesen?

Zu 2. und 2 a): Anträge auf Genehmigung nach § 8 Abs. 1 bzw. 8a Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) werden bei Eingang auf formale Vollständigkeit gemäß § 32 Abs. 3 Tierschutz-

Versuchstierverordnung (TierSchVersV) geprüft. Fehlende Angaben und Unterlagen werden unverzüglich nachgefordert, und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller wird die Unvollständigkeit des Antrags mitgeteilt. Ist der Antrag nach den Anforderungen des § 31 TierSchVersV formal vollständig, so hat die Behörde nach § 32 Abs. 4 der TierSchVersV die Kommission unverzüglich zu unterrichten.

Zu 2 b): Die zuständige Behörde hat nach § 32 TierSchVersV ab dem Eingang eines den Anforderungen des § 31 TierSchVersV entsprechenden Antrags dem Antragsteller oder der Antragstellerin ihre Entscheidung über den Antrag mitzuteilen. In dem genannten Zeitraum sind daher keine Anträge, die den Anforderungen des § 31 TierSchVersV nicht entsprechen, durch einen Verwaltungsakt zurückgewiesen worden. Ergibt die Prüfung auf formale Vollständigkeit gemäß § 32 Abs. 3 TierSchVersV, dass der eingereichte Antrag den Anforderungen des § 31 TierSchVersV nicht genügt, so ist dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin unverzüglich unter Benennung der fehlenden Angaben und Unterlagen mitzuteilen.

3. Wie erfolgt vor einer Genehmigung die behördeninterne Prüfung, ob die Anforderungen des §7a TierSchG erfüllt sind?

Zu 3.: Die behördeninterne Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eines Tierversuchsvorhabens nach § 7 a TierSchG erfolgt durch die fachlich zuständigen Sachbearbeitenden des LAGeSo (Fachgruppe Tierschutz).

4. Wer entscheidet im Sinne der Dienstaufsicht über die Genehmigungen oder Ablehnungen?

Zu 4.: Die/der jeweils zuständige Sachbearbeitende des LAGeSo (Fachgruppe Tierschutz) entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Tierversuchskommission über die Genehmigung oder Ablehnung eines Tierversuchsvorhabens.

5. Bei einer Ablehnung von Anträgen durch die TVK aus inhaltlichen Gründen: wie viele Anträge wurden dennoch von der Behörde im Zeitraum 1/2021- 10/2023 genehmigt? Bitte auflisten.

- a) Wurden inhaltliche Ablehnungen von Rahmenanträgen oder anderen Anträgen an das Bundesministerium gemeldet? Bitte seit 1/2021 auflisten.
- b) Wurden alle Anträge, die von den Antragsteller\*innen überarbeitet werden mussten, der TVK zur erneuten Begutachtung vorgelegt? Wenn nein, warum nicht?
- c) Änderungsanzeigen bereits genehmigter Versuchsvorhaben können der TVK vorgelegt werden (§ 32 Tierschutz-Versuchstierverordnung): wie oft war dies seit 1/2021 der Fall? Bitte auflisten.

Zu 5.: Die Tierversuchskommission ist ein Beratungs- und kein Entscheidungsgremium. Die Entscheidung über einen Tierversuchsantrag wird durch die Genehmigungsbehörde getroffen.

Im Jahr 2021 wurde zu 36 Anträgen von der TVK eine Ablehnung empfohlen. Von diesen Anträgen wurden nach ein oder mehreren Rückfragerunden insgesamt 30 Anträge genehmigt, da sie aufgrund der nachgelieferten Informationen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllten. Die restlichen sechs Anträge wurden durch das LAGeSo Berlin zurückgewiesen oder durch die Antragstellenden zurückgenommen.

Im Jahr 2022 wurde zu 24 Anträgen von der TVK eine Ablehnung empfohlen. Von diesen Anträgen wurden nach ein oder mehreren Rückfragerunden insgesamt 20 Anträge genehmigt, da sie aufgrund der nachgelieferten Informationen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllten. Die restlichen vier Anträge wurden durch das LAGeSo Berlin zurückgewiesen oder durch die Antragstellenden zurückgenommen.

Bis einschließlich Oktober wurde 2023 zu insgesamt 27 Anträgen von der TVK eine Ablehnung empfohlen. Von diesen Anträgen wurden nach ein oder mehreren Rückfragerunden insgesamt sieben Anträge genehmigt, da sie aufgrund der nachgelieferten Informationen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllten. Bisher drei Anträge wurden durch das LAGeSo Berlin zurückgewiesen oder durch die Antragstellenden zurückgenommen. Bei den nicht bezifferten Anträgen steht die endgültige Entscheidung noch aus.

Zu 5 a): Sämtliche Tierversuchsanträge, zu denen seit 2021 von der Tierversuchskommission eine Ablehnung empfohlen wurde, die nach Bearbeitung durch die Antragsteller aber letztendlich den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7a TierSchG i. V. m. § 31 TierSchVersV entsprachen und daher durch das LAGeSo Berlin genehmigt werden mussten, wurden entsprechend § 43 TierSchVersV an das Bundesministerium (BMEL) gemeldet.

Zu 5 b): Alle Anträge (100%) auf Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens wurden den Antragstellern zur Bearbeitung zurückgegeben. Es wurde also kein Versuchsvorhaben ohne Rückfragen genehmigt. Eine erneute Vorlage bei den Tierversuchskommissionen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zu 5 c): Änderungsanzeigen im Sinne des § 34 Abs. 3 TierSchVersV werden vom LAGeSo nach § 38 TierSchVersV innerhalb von zwei Wochen geprüft und bei Nichterfüllung der Anforderungen nach § 8 Abs. 1 S. 2 Nummer 1 bis 8 TierSchG untersagt. Eine Vorlage in der Tierversuchskommission ist gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben. Zeit- (Frist 2 Wochen) und Kapazitätsgründe sprechen dagegen.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage genehmigt die Behörde „Rahmenanträge“ zu denen ein Votum der TVK nicht vorliegt?

Zu 6.: Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 8 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/16805 verwiesen.

7.: Wie viele solcher „Rahmenanträge“ wurden der Behörde im Zeitraum seit 1/2021 vorgelegt und wie wurden sie beschieden? Bitte pro Jahr auflisten.

a) Wie viele Versuchstiere und welcher Spezies wurden in Änderungsanzeigen zu bereits genehmigten Rahmenanträgen im späteren Verlauf genehmigt? Bitte detailliert auflisten nach Jahren und Antrag.

Zu 7.: Die Informationen zu den „Rahmenanträgen“ sind den Antworten auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16805 zu Frage 2 in Tabelle 1 zu entnehmen.

Zu 7 a): Die Anzahl und die Spezies der in Änderungsanträgen zu bereits genehmigten Rahmenanträgen im späteren Verlauf genehmigten Tiere wird nicht statistisch erfasst, daher kann dazu keine Aussage getroffen werden.

8.: Teilt der Senat die Rechtsauffassung, dass ohne umfassende und konkrete Informationen in einem Versuchsantrag die TVK sowie das LAGeSo selbst keine Prüfung auf Unerlässlichkeit sowie ethische Vertretbarkeit gemäß §7a Absatz 2 Tierschutzgesetz vornehmen kann? Falls nein, warum nicht?

Zu 8.: Der Senat teilt diese Rechtsauffassung. Die Einschätzung, ob hinreichende Informationen zur Beurteilung der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit vorliegen, obliegt im jeweiligen Fall der Genehmigungsbehörde. Die Überprüfungen des Senats ergaben keine Anhaltspunkte, dass durch das LAGeSo Tierversuche genehmigt wurden, ohne die rechtlich vorgeschriebenen Prüfungen vorzunehmen.

9.: Wie oft erfolgte seit 1/2021 nach Abschluss eines Versuchsvorhabens mit dem Schweregrad „schwer“ eine rückblickende Bewertung durch die Behörde (§35 Tierschutz-Versuchstierverordnung)? Falls keine rückblickende Bewertung durchgeführt wurde, bitte begründen.

Zu 9.: Seit 1/2021 erfolgte in 21 Fällen eine rückblickende Bewertung durch das LAGeSo.

10.: In welchem Umfang wird die Notwendigkeit der Tötung überzähliger Versuchstiere damit argumentiert, dass pathologische Untersuchungen erfolgen müssen, obwohl diese Tiere gar nicht im Versuch waren, folglich nicht pathologisch verändert sind?

Zu 10.: Diese Argumentation ist dem LAGeSo aus Berliner Einrichtungen nicht bekannt. Gemäß § 1 Satz 1 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Gemäß § 7 Abs. 2 TierSchG gelten Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken als Tierversuch, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere verbunden sein können. Ein versuchsbedingter pathologischer Zustand ist also nur im Rahmen eines Tierversuches zulässig.

11.: Welche Anstrengungen unternimmt der Senat Berlins Forschende dabei zu unterstützen vollständig ausgefüllte Anträge einzureichen sowie umfassende Recherchen zu Alternativmethoden durchzuführen?

Zu 11.: Das LAGeSo berät Antragstellende umfassend, beispielsweise bei Informationsveranstaltungen und informiert die Einrichtungen über relevante Fortbildungsmöglichkeiten.

12.: Welche Expertise existiert im LAGeSo zur Frage tierversuchsfreier Forschungsstrategien?

- a) Hat die Behörde ein externes Netzwerk von Fachleuten, die zur Beratung herangezogen werden kann?
- b) Welche Maßnahmen sind geplant/ in Umsetzung, um das Know-how auf diesem Gebiet zu steigern?

Zu 12.: Die Mitarbeitenden des LAGeSo bilden sich laufend und intensiv fort, so auch zu tierversuchsfreien Forschungsstrategien.

Zu 12 a): Ja, das LAGeSo lässt sich bei Fragestellungen zu tierversuchsfreien Forschungsstrategien von der ZEBET des Bf3R beraten (Beratung von Behörden zu Refinements und Alternativmethoden gemäß § 46 TierSchVersV).

Zu 12 b): Das Fachwissen der Mitarbeitenden auf dem Gebiet tierversuchsfreier Forschungsstrategien wird durch Fortbildungen kontinuierlich erweitert.

13.: Teilt der Senat die Auffassung, dass eine spezialisierte Rechtsberatung die Kolleg\*innen im LAGeSo bei der Bearbeitung der Anträge unterstützen könnte? Falls nein, bitte begründen.

Zu 13.: Der Senat teilt diese Auffassung nicht. Das LAGeSo verfügt bereits über eine Juristin, die den Fachbereich rechtlich berät. Sofern darüberhinausgehender Bedarf besteht, erfolgt ein juristischer und/oder fachlicher Austausch mit der zuständigen Senatsverwaltung.

14.: Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert die Fachaufsicht über die Abteilung zur Genehmigung und Kontrolle von Tierversuchen im LAGeSo?

Zu 14.: Das LAGeSo als Sonderbehörde unterliegt nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG), § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln) der Fachaufsicht der jeweils für die Fachaufgabe zuständigen Senatsverwaltung. Die dem LAGeSo in Nummer 32 Abs. 9 lit. a) des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) zugewiesene Aufgabe der Genehmigung und Überwachung von Tierversuchen ist eine Aufgabe des Tierschutzes, der zu dem Gebiet des Verbraucherschutzes gehört, wie sich aus Nr. 16a Abs. 4 ZustKat Ord ergibt. Entsprechend unterliegt das LAGeSo in diesem Aufgabengebiet der Fachaufsicht der für den Verbraucherschutz zuständigen Senatsverwaltung.

15.: Wie übt die zuständige Senatsverwaltung die Fachaufsicht über die Abteilung zur Genehmigung und Kontrolle von Tierversuchen im LAGeSo aus? Beschreiben Sie bitte detailliert Weisungsbefugnisse, Arbeits- sowie Abstimmungsprozesse, den Umgang mit Konfliktsituation und inwiefern ein regelmäßiger Austausch zwischen Fachabteilungen in der Senatsverwaltung und im LAGeSo stattfindet.

Zu 15.: Im Rahmen der Fachaufsicht stehen der Senatsverwaltung die in § 8 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz aufgeführten Mittel zur Verfügung. Zur Anwendung kommen dabei die Informationsrechte (Auskünfte, Berichte, Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen zur Prüfung). Die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem LAGeSo machte es bislang nicht erforderlich, vom Weisungsrecht Gebrauch zu machen. Die Senatsverwaltung ist bemüht, das LAGeSo in der Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen. Es erfolgt ein häufiger Austausch, welcher i. d. R. anlassbezogen stattfindet. Sofern sich Konfliktsituationen ergeben, werden diese aufgearbeitet und gemeinsame Lösungen erarbeitet und umgesetzt.

Weiterhin nimmt das LAGeSo an den routinemäßig von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz durchgeführten Dienstversammlungen teil. Am diesen Dienstversammlungen nehmen alle für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen Behörden des Landes Berlin teil.

16.: Was passiert, wenn die Senatsverwaltung nach Prüfung zur Auffassung gelangt, dass die Behörde nicht im Sinne des Gesetzes entscheidet/entschieden hat?

a) Falls unrechtmäßig Genehmigungen erteilt wurden, wie wird mit diesen verfahren?

Zu 16 und 16 a).: Sollten Genehmigungen unrechtmäßig erteilt worden sein, wäre nach den allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelungen vorzugehen.

Berlin, den 2. November 2023

In Vertretung

Esther Uleer  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz